

13. Zukunftsforum Ländliche Entwicklung

22. und 23. Januar 2020 in Berlin

Forum Nr. 12: Bürgerbeteiligungen im ländlichen Raum - zivil- und öffentlich-rechtliche Möglichkeiten

**Wahrnehmung öffentlicher Beteiligungsrechte im Zuge von hoheitlichen Maßnahmen und Planungen
(Mitwirkung statt Verhinderung)**

RA Dr. von Bernd von Garmissen, RA Harald Wedemeyer

1. Flurbereinigungsverfahren (RA Dr. Bernd von Garmissen)
2. Bauleitplanung (RA Harald Wedemeyer)
3. Fachplanungsrecht
4. Genehmigungsrecht
5. Präklusion
6. Missbrauch

Flurbereinigungsverfahren (geregelt im FlurbG)

Beteiligungsrechte:

- Erkundung der Notwendigkeit und Erforschung der Annahme des geplanten Verfahrens durch die Flurbereinigungsbehörde mit den Grundeigentümern. Nach Anordnung durch die Planungsbehörde keine Freiwilligkeit
- Wertfeststellung aller Grundstücke
- Zuteilungsgespräche mit den Grundeigentümern
- Vorzeitige Besitzeinweisung
- Wertgleiche Zuordnung der Grundstücke und Entschädigung in Land (ausnahmsweise in Geld)
- Planfeststellung mit Beteiligung und Klagemöglichkeit der Betroffenen Grundstückseigentümern
- Teilnehmergeinschaft

§ 3 Abs. 1 BauGB - Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) **Die Öffentlichkeit ist** möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung **öffentlich zu unterrichten**;

ihr ist **Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung** zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1.

Von der Unterrichtung und Erörterung kann abgesehen werden, wenn

1. ein Bebauungsplan aufgestellt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt oder
2. die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind.

An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.

§ 3 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Öffentlichkeit

(2) Die **Entwürfe** der Bauleitpläne **sind** mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, **mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen**, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist **öffentlich auszulegen**.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, **sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen**;

dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass **nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können**. (...)

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das **Ergebnis ist mitzuteilen**.

Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen. Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Absatz 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

Funktion des Anhörungsverfahrens

- **Transparenz** schaffen (mit Antrag des Vorhabenträgers und dessen Auslegung werden dessen Absichten offengelegt)
- **Faires Verfahren** für diejenigen, deren Belange durch das Vorhaben betroffen sein können.
- **Grundrechtsschutz durch Verfahren**
- **Öffentliches Interesse**, umfassend **Erkenntnisse** über den maßgeblichen Sachverhalt und die Rechtslage **zu sammeln**

Anhörung im Planfeststellungsverfahren

- Auffangvorschrift: § 73 VwVfG
- Bundesfernstraßenrecht: § 17 a FStrG
- Wasserrecht: § 70 Abs. 1 WHG
- Energierecht: § 43a EnwG
-
- Umweltverträglichkeitsprüfung: § 18 UVPG

§ 73 VwVfG – Anhörungsverfahren

- (1) Der **Träger** des Vorhabens **hat den Plan der Anhörungsbehörde** zur Durchführung des Anhörungsverfahrens **einzureichen**. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.
 - (2) **Innerhalb eines Monats** nach Zugang des vollständigen Plans fordert **die Anhörungsbehörde** die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf und **veranlasst, dass der Plan in den Gemeinden**, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, **ausgelegt wird**.
 - (3) Die Gemeinden nach Absatz 2 haben den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang **für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen**. Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen und die Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 bekannt sind und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.
- (3a)(...)

§ 73 VwVfG – Anhörungsverfahren

(4) **Jeder**, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, **kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist** schriftlich oder zur Niederschrift **bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen** gegen den Plan **erheben**. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 bestimmt die Anhörungsbehörde die Einwendungsfrist. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen**. **Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hinzuweisen**. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 73 VwVfG – Anhörungsverfahren

- (5) Die Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist, haben die **Auslegung vorher ortsüblich bekannt zu machen**. **In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen**,
1. wo und in welchem Zeitraum der Plan zur Einsicht ausgelegt ist;
 2. dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind;
 3. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
 4. dass
 - a. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, **sollen** auf Veranlassung der Anhörungsbehörde **von der Auslegung mit dem Hinweis nach Satz 2 benachrichtigt werden**.

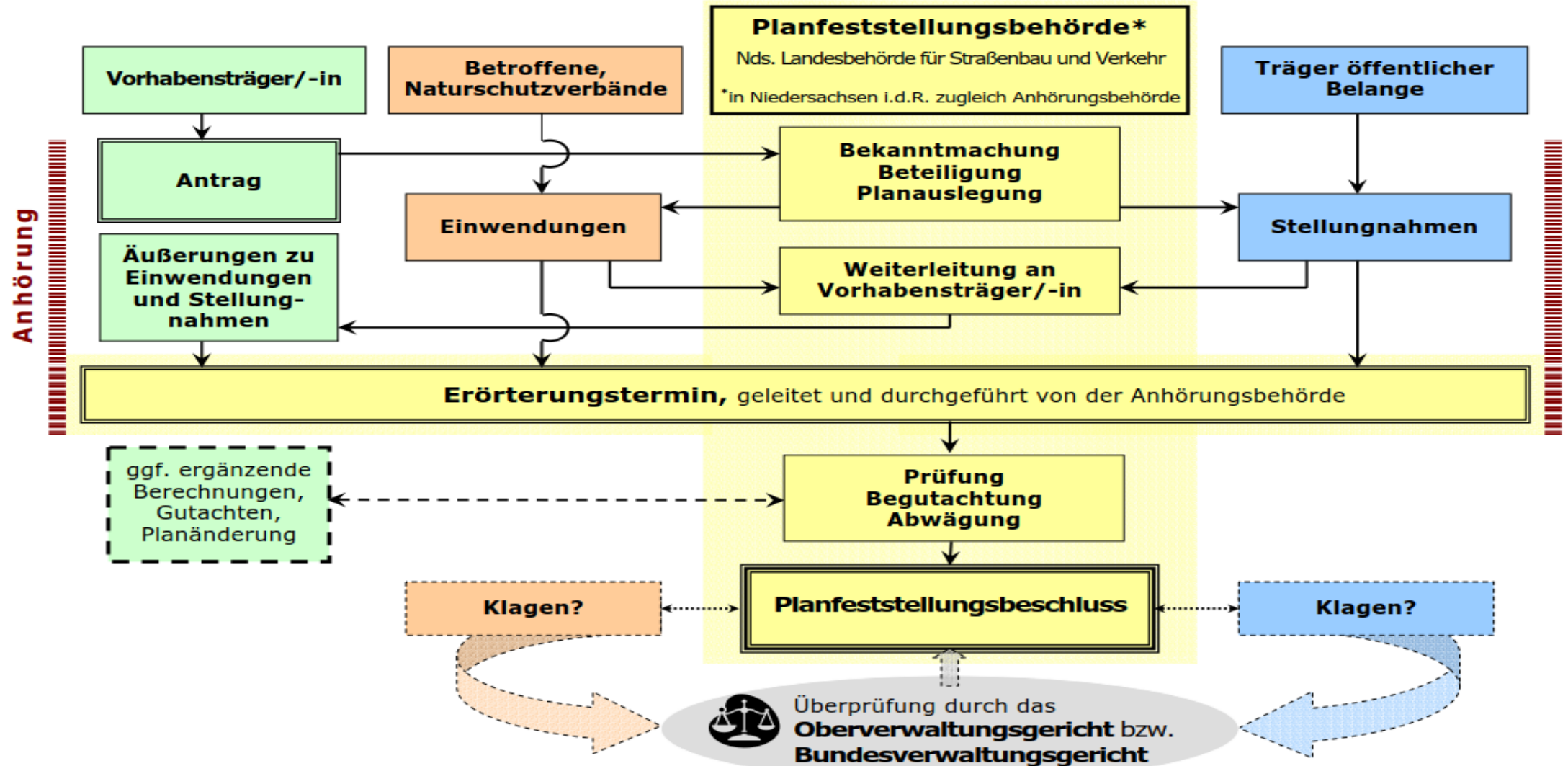
§ 73 VwVfG – Anhörungsverfahren

(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, **zu erörtern**. Der **Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen**. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und **diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen**. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. **Die öffentliche Bekanntmachung** wird dadurch bewirkt, dass abweichend von Satz 2 der Erörterungstermin im **amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde** und **außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht** wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; maßgebend für die Frist nach Satz 2 ist die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt.

§ 73 VwVfG – Anhörungsverfahren

- (6) Im Übrigen gelten für die Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3, § 68) entsprechend. **Die Anhörungsbehörde schließt die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist ab.**
- (7) (...)
- (8) (...)
- (9) Die **Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis** des Anhörungsverfahrens **eine Stellungnahme ab und leitet diese der Planfeststellungsbehörde** innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und der Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie den nicht erledigten Einwendungen **zu**.

Planfeststellungsverfahren – Ablaufschema



Einwendungen nach dem BImSchG

§ 10 Abs. 3 S. 4 u. 5 BImSchG

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben; bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gilt eine Frist von einem Monat.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren **alle Einwendungen ausgeschlossen**, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Anwendungsbereich des UVPG ist eine Präklusion unzulässig.

§ 18 Abs. 1 UVPG vermeidet daher einen Verweis auf § 73 Abs. 4 VwVfG.

- **Einwendungsbefugnis**

Erwerb eines **Sperrgrundstückes**

(sog. Sperrgrundstücks-Rechtsprechung (z.B. BVerwG, Urt. v. 25.1.2012, 9 A 6.10, NVwZ 2012, 567))

Unzulässigkeit einer auf das Eigentum an einem Grundstück gestützten Klage, wenn das Grundstück nur zu dem Zweck erworben wurde, die Voraussetzungen für eine Prozessführung zu schaffen, welche nach dem Rechtsschutzsystem der Verwaltungsgerichtsordnung einem Eigentümer vorbehalten ist.

So jüngst:

Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht 1. Senat, Beschluss vom 11.09.2019, 1 Bf 82/18.Z

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit